

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 8. März 1941.

73. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 17.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1941. — (Nr. 18.) Einordnung der kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der T. A. — (Nr. 19.) Vergütungssteuer. — (Nr. 20.) Rückzahlung von Einbehaltungsbeträgen. — (Nr. 21.) Kinderzuschläge. — (Nr. 22.) Kunst- und Denkmalpflege. — (Nr. 23.) Kirchenmusikalische (C) Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker. — (Nr. 24.) Beiträge der nebenamtlichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für Evangelische Kirchenmusik. — (Nr. 25.) Bibliothekswecke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 26.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Februar 1941.

(Nr. 17.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1941.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 29. November 1940 — Lgb. II Nr. 601 — (Kirchliches Amtsblatt 1940 Seite 177) erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1941, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt:

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II Nr. 82.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1941.

(Nr. 18.) Einordnung der kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der T. A.

Der Herr Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat unter dem 23. November 1940 — Tarifregister Nr. 2233 A/12 — die 6. Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung A für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T. A.) erlassen. Danach sind mit Wirkung vom 1. Januar 1941 einzugruppieren:

in die Gruppe X

ungeprüfte angestelltenversicherungspflichtige Pflegepersonen in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege, Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen;

in die Gruppe IX

Krankenschwestern, Säuglings- und Kinderschwestern (Krankenpflegerinnen) mit staatlicher Erlaubnis, Kinderpflegerinnen in Kindergärten, Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerin nach mehrjähriger Bewährung, fürsorgerische Hilfskräfte ohne theoretische oder praktische Fachausbildung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege (einschl. des öffentlichen Gesundheitsdienstes);

in die Gruppe VIII

Kindergärtnerinnen / Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen;

in die Gruppe VII

Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen in der Stellung von Leiterinnen kleinerer Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte) oder Gruppenleiterinnen größerer Kindertagesstätten, wenn ihnen mindestens eine Hilfskraft unterstellt und die durch Dienstordnung festgesetzte Bewährungszeit erfüllt ist;

in die Gruppe VI b

Leiterinnen von Kinderheimen und größeren Kindertagesstätten mit staatlicher Prüfung als Jugendleiterinnen sowie gleichwertiger Kräfte.

Wir ersuchen die Kirchengemeinden, wegen Einstufung der etwa in Frage kommenden Angestellten das Erforderliche zu veranlassen.

Lgb. XI Nr. 92.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 27. Februar 1941.

(Nr. 19.) Vergnügungssteuer.

In der Zeitschrift „Der Kirchenchor“ Nr. 1 Jahrgang 1941 ist eine Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Mai 1939 — 77 II 38 — über die Vergnügungssteuerfreiheit von Kirchenkonzerten veröffentlicht, deren Wortlaut wir den Gemeindefkirchenräten nachstehend zur Kenntnis bringen:

„Nach Ziffer 8, die in § 2 Absatz 1 der Reichsbestimmungen über die Vergnügungssteuer durch Verordnung vom 7. Juni 1933 neu eingefügt worden ist, unterliegen der Vergnügungssteuer nicht die Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts unternommen werden. Durch diese Vorschrift ist der Kreis der steuerfreien Veranstaltungen erweitert worden. Andernfalls wäre das Einfügen der Vorschrift nicht nötig gewesen. Die Befreiungsvorschriften des § 2 können selbstverständlich nicht Veranstaltungen treffen, die keine Vergnügungen im Sinne des § 1 sind. Dient demnach ein Kirchenkonzert ausschließlich erbauenden Zwecken, so ist es schon nach § 1 steuerfrei. § 2 bestimmt für weitere Fälle Steuerfreiheit, und zwar nunmehr auch für solche Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen. Soll diese Sondervorschrift einen Zweck haben, so muß sie auch Darbietungen von der Steuer befreien, die an sich nach § 1 steuerpflichtig sind. Das ergibt sich auch aus den anderen Befreiungsvorschriften des § 2. Bei Konzerten und sonstigen musikalischen und gesanglichen Aufführungen müssen also solche als steuerfrei behandelt werden, die zwar nicht ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden aber doch vorwiegend auch kirchlichen Zwecken dienen. Daß sie ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen müßten, ist in den Vergnügungssteuervorschriften nicht gesagt. Nach § 19 des Steueranpassungsgesetzes sind solche Zwecke kirchlich, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft ausschließlich und unmittelbar gefördert wird. Hierzu gehört nicht der Gottesdienst allein. Vielmehr fallen nach Absatz 2 des § 19 hierunter insbesondere auch die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern u. a. . . . Aber auch durch die Aufführung eines Musikwerkes rein religiösen Inhalts, die in einer Kirche von dem Kirchengvorstand veranstaltet wird, werden kirchliche Zwecke gefördert. Solche Aufführungen bezwecken, die religiöse Gesinnung der Besucher zu erwecken oder zu erhalten. Sie sind auch hierzu geeignet. Den Besuchern wird der dem Werke untergelegte Text in die Hand gegeben. Sie ersehen aus ihnen, welchen Gedanken die Musik Ausdruck verleihen will, und lassen sie in diesem Sinne auf sich einwirken.“

Lgb. IX Nr. 3020.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Februar 1941.

(Nr. 20.) Rückzahlung von Einbehaltungsbeträgen.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat
E. O. I 101/41

Berlin-Charlottenburg 2, 29. Januar 1941.
Jebensstraße 3

Im Anschluß an unsere Runderlasse vom 6. April und 17. Mai 1939 — E. O. I 811/39 — und E. O. I 1337/39 —.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der 2. Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 3. Oktober 1938 (GSS. 100) hat der Herr preußische Finanzminister durch den im Preußischen Finanz-Ministerialblatt und Besoldungsblatt 1941 S. 2 abgedruckten Runderlaß vom 30. Dezember 1940 weitere Vorschriften erlassen, und zwar zugunsten derjenigen Beamten und Angestellten, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben und wegen dieser Beschädigung Versehrtengeld beziehen. Auf Grund unserer rechtsverbindlichen Anordnung vom 21. Juni 1937 (GBl. d. DKA. S. 66) bestimmen wir hiermit, daß nach dem vorgenannten Runderlaß des Herrn preußischen Finanzministers sinngemäß bei den Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, der Predigerseminare sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände verfahren wird.

Für den Vorstehenden
gez. Dr. Engelmann.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Mai 1939 — Tgb. XI Nr. 655 — und vom 3. Juni 1939 — Tgb. XI Nr. 804 — Kirchliches Amtsblatt 1939 S. 79 ff. und S. 112.

Tgb. XI Nr. 74.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Februar 1941.

(Nr. 21.) Kinderzuschläge.

RdErl. d. FM. vom 12. 2. 1941 (Bes 1155 A/6. 2.).

Nachstehend werden

1. das Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 33),
2. der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. 2. 1941 — A 4022 — 953 IV —, betr. Vereinfachung der Kinderzuschläge, und
3. die Kinderbeihilfen-Verordnung (RBV.) vom 9. 12. 1940

bekanntgegeben.

Nr. 72 Abs. 5 RBV. (Kinderzuschlag für Pflegekinder) ist ab 1. Januar 1941 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Beamte darf weder eine Abfindung für die Aufnahme des Kindes in seinen Hausstand erhalten haben, noch laufend eine Vergütung oder einen Beitrag zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes erhalten. Dabei ist es ohne Bedeutung, von welcher Seite die Vergütung oder der Beitrag geleistet wird, z. B. aus der Angestelltenversicherung. Geringfügige laufende Beträge, die in keinem Verhältnis zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes stehen, können unberücksichtigt bleiben. Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche Beträge anzusehen, die zusammen unter dem Kinderzuschlagsatz für ein Kind bleiben.“

An die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung.

JMBI. 1941 S. 41.

Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte.

Bom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 33).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1.

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark.“

§ 2.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

RdErl. d. RM. v. 6. 2. 1941 — A. 4022-953 IV (RWB. S. 70).

I.

Die Kinderzuschläge der Beamten sind durch das oben abgedruckte Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 einheitlich auf monatlich zwanzig Reichsmark festgesetzt worden.

Die bisherigen Staffeln von monatlich zehn bis dreißig Reichsmark sind aus den folgenden Gründen beseitigt worden:

1. Der Kinderzuschlag von zehn Reichsmark für das erste Kind entsprach nicht den erhöhten Aufwendungen, die gerade das erste Kind durch erstmalige Anschaffungen den jungen in den ersten Dienstaltersstufen stehenden Beamten verursacht.
2. Der kinderreiche Beamte erhält den bisher als Kinderzuschlag gewährten Betrag von monatlich dreißig Reichsmark für das v i e r t e und jedes weitere Kind künftig schon vom d r i t t e n Kind ab in der Form, daß er nebeneinander
 - a) als Beamter den Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark,
 - b) als Volksgenosse wie jeder andere die Kinderbeihilfe von monatlich zehn Reichsmark bezieht.
3. Die bisherige Zählweise der Kinder verursachte eine nicht mehr vertretbare Verwaltungsmehrarbeit. Die bei dieser Zählweise notwendigen Untersuchungen, ob in einem zurückliegenden Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren kinderzuschlagfähige Kinder vorhanden waren und weggefallen sind, führten insbesondere in den neuen Gebietsteilen des Reichs auch bei größter Verwaltungsmehrarbeit nicht immer zu einem sicheren Ergebnis.
4. Die bisherige ungleiche Behandlung der a l t e n Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren sämtliche Kinder mitgezählt wurden, und der n e u in den öffentlichen Dienst gelangten Bediensteten, deren schon vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst weggefallene Kinder nicht mitgezählt wurden, mußte beseitigt werden.
5. Die Beseitigung der bisherigen Zählweise und die Einführung eines einheitlichen Satzes für alle Kinder bilden die praktische Grundlage für die Durchführung des Planes, in die Neuordnung a l l e Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichmäßig einzubeziehen.

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes sind

a) Nr. 65 a mit der Übersicht 6 und Nr. 113 a der Besoldungsvorschriften (RWB. 1940 Seite 139),

b) das Wort „erstes“ in Nr. 72 Abs. 5 letzter Satz der Besoldungsvorschriften gegenstandslos geworden.

Die anderen Vorschriften über die Kinderzuschläge nach dem Besoldungsgesetz (§ 14 Abs. 2 bis 8) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Nr. 65 bis 75 WB.) sind unberührt geblieben.

II.

Zur Überleitung in das neue Recht bestimme ich auf Grund des § 45 des Besoldungsgesetzes das folgende:

1. Die Beamten, die nach dem Stand vom 1. Januar 1941

a) an Kinderzuschlägen

nach dem Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 und

b) an Kinderbeihilfen

nach der Kinderbeihilfen-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1571) zusammen weniger erhalten, als sie an Kinderzuschlägen nach dem bisherigen Recht erhalten haben würden, werden mit dem Achtzehnfachen des monatlichen Unterschiedsbetrages abgefunden. Dasselbe gilt für die Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 31 des Besoldungsgesetzes.

Bei dem Vergleich werden die Kinder mitberücksichtigt, die im Januar 1941 kinderzuschlagfähig oder wieder kinderzuschlagfähig geworden sind und für die deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 1941 der Kinderzuschlag zusteht.

Die Abfindung wird bei der nächsten Gehaltszahlung ausgezahlt. Sie ist nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen.

Die Abfindung wird auf Antrag nachträglich entsprechend erhöht, wenn das zuständige Finanzamt die Gewährung der Kinderbeihilfe für den Monat Januar 1941 ablehnt (Hinweis auf meinen Rundschreiben vom 30. Januar 1941 S. 2197 — 1 III über die Gewährung von Kinderbeihilfe — *ABW.* S. 74 —).

Beispiel A

Ein Beamter hat für vier Kinder Kinderzuschläge bezogen. Von den Kindern ist am 1. Januar 1941 noch eins kinderzuschlagfähig.

Der Beamte würde nach dem bisherigen Recht an Kinderzuschlag für ein Kind monatlich erhalten 30,— RM.

Nach der Neuregelung erhält er an Kinderzuschlag für ein Kind monatlich 20,— RM.

Mithin monatlich weniger 10,— RM.

Es wird eine Abfindung von 180 Reichsmark gezahlt.

Beispiel B

Ein Beamter hat im eigenen Haushalt fünf kinderzuschlagfähige Kinder. Davon sind vier minderjährig und eins volljährig. Ein sechstes Kind ist kurz nach der Geburt gestorben. Für das verstorbene Kind ist Kinderzuschlag gezahlt worden.

Der Beamte würde nach dem bisherigen Recht durch das Mitzählen des verstorbenen Kindes an Kinderzuschlag insgesamt monatlich erhalten 135 RM.

Er erhält künftig monatlich:

a) Kinderzuschlag 100 RM,

b) Kinderbeihilfe
(nach Anmeldung bei dem zuständigen Finanzamt 20 RM.

Summe 120 RM.

Mithin monatlich weniger 15 RM.

Es wird eine Abfindung von 270 Reichsmark gezahlt.

Das für den Haushalt des Beamten zuständige Finanzamt lehnt für ein Kind auf Grund eines Widerspruchs der unteren Verwaltungsbehörde wegen eines Erbleidens des Kindes die Gewährung der Kinderbeihilfe für den Monat Januar 1941 und die nachfolgende Zeit ab. Dadurch erhöht sich der Unterschiedsbetrag, den der Beamte durch die Neuregelung der Kinderzuschläge weniger erhält, nachträglich um monatlich zehn Reichsmark.

Es sind ihm auf Antrag 180 Reichsmark Abfindung nachzuzahlen.

2. Kinderzuschlagbeträge, die ab 1. Januar 1941 durch die Anwendung der bisherigen Sätze überzahlt worden sind, bleiben in Ausgabe. Eine Anrechnung auf Kinderbeihilfen, die durch die Finanzämter gezahlt werden, findet nicht statt.
3. Bis zu einer gesetzlichen Neuordnung der Versorgungsbezüge der Juden und ihrer Hinterbliebenen bleibt es bei der Regelung, die für diese bisher in Geltung war. Das neue Gesetz findet deshalb auf Juden und ihre Hinterbliebenen ebensowenig Anwendung wie die bisherige Verbesserung der Zählweise der Kinder nach der 32. Änderung des Besoldungsgesetzes *).

*) Hierzu ergeht für die Regelungsbehörden der Preuß. Staatsverwaltung besonderer Erlaß.

Kinderbeihilfen-Verordnung (KBB.). Vom 9. Dezember 1940. (RGBl. I S. 1571.)

Wir bestimmen auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an funderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an funderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) das folgende:

§ 1

Beihilferechtigung

(1) Das Reich gewährt dem unbeschränkt einkommensteuerepflichtigen Haushaltsvorstand für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

(2) Kinder im Sinn des Absatzes 1 sind die Abkömmlinge des Haushaltsvorstands, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine Pflegekinder und die Abkömmlinge dieser Personen, wenn sie deutschen oder artverwandten Bluts sind.

§ 2

Höhe der Kinderbeihilfe

Die Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

§ 3

Bescheid

Das Finanzamt erteilt dem Haushaltsvorstand einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Kinderbeihilfe.

§ 4

Zahlung

(1) Die Kinderbeihilfe wird nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, für den sie gewährt ist.

(2) Die Kinderbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, ist zurückzuzahlen.

§ 5

Übertragung und Aufrechnung

Der Anspruch auf Auszahlung der Kinderbeihilfe ist nicht übertragbar. Dieser Anspruch und ein auf eine Geldleistung gerichteter Anspruch des Reichs gegen den Haushaltsvorstand können jedoch gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 6

Anrechnungsverbot

Die Kinderbeihilfe wird auf Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, nicht angerechnet.

§ 7

Widerspruch der Verwaltungsbehörde

Die untere Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP. und dem Gesundheitsamt der Gewährung der Kinderbeihilfe im einzelnen Fall widersprechen, wenn ihre Gewährung mit dem Zweck dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

§ 8

Erstmalige Anwendung

(1) Kinderbeihilfen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmalig für den Monat Januar 1941 zu gewähren.

(2) Laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen sind nach den bisherigen Vorschriften letztmalig für den Monat Dezember 1940 zu gewähren.

§ 9

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 10

Durchführungsanordnungen *)

Der Reichsminister der Finanzen trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, im Verwaltungsweg, soweit es sich um Anordnungen zu § 7 handelt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

*) S. Reichsbesoldungsblatt 1941 S. 74.

Die vorstehenden im Preußischen Finanz-Ministerial- und Besoldungsblatt 1941 Seite 41 ff. veröffentlichten Bestimmungen finden sinngemäß auch auf den Pfarrerstand Anwendung.

Lgb. III Nr. 133/41.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Februar.

(Nr. 22.) Kunst- und Denkmalspflege.

**Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.**

Berlin, den 30. Januar 1941.

Im Auftrage des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft, Berlin C 2, Schloß, wird Dr. Hans Wenzel die wissenschaftliche Bearbeitung und photographische Aufnahme der wegen der Kriegsgefahr entfernten und in Sicherheit gebrachten Glasfenster von historischem Wert einleiten. Diese Verglasungen zählen zu den wichtigsten Kunst- und Kulturdenkmälern Deutschlands. Die sich jetzt bietende Gelegenheit, die sonst vielfach schwer erkennbaren und nur von besonderen Gerüsten aufzunehmenden Werke eingehend zu studieren und festzulegen, muß um so mehr ausgenutzt werden, als die Glasfenster ihrer Natur nach immer dem Verfall stark ausgesetzt sind. Es liegt sowohl im Interesse der Kunstwissenschaft als auch der Denkmalspflege, diese Aufgabe zu fördern. Ich bitte, Herrn Dr. Wenzel bei seiner Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen, insbesondere dahin zu wirken, daß die in Betracht kommenden Kirchengemeinden mit ihm eine Abrede hinsichtlich der photographischen Aufnahme der Fenster nach Beendigung des Krieges oder, falls möglich, zu einem früheren Zeitpunkt treffen, um zu ermöglichen, daß die Aufnahmen und wissenschaftlichen Feststellungen durchgeführt werden können, bevor die Fenster wieder eingesetzt werden.

Im Auftrag
gez. Roth.

An die kirchlichen Behörden.

Evangelischer Oberkirchenrat
E. O. I 6211/41.

Berlin-Charlottenburg, den 11. Februar 1941.

Abdruck übersenden wir zur Kenntnissnahme und Bekanntgabe an die Kirchengemeinden.

Im Auftrage
gez. Dr. Söhlgen.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks, Stettin.

Vorstehendes geben wir den Kirchengemeinden zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt.

Lgb. IV Nr. 3075.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. März 1941.

(Nr. 23.) Kirchenmusikalische (C) Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker.

Die nächste sogenannte (C) Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker findet am 19. März 1941, vormittags 10 Uhr, im Dienstgebäude des hiesigen Ev. Konsistoriums statt. Bewerber wollen sich bis spätestens zum 10. März 1941 beim hiesigen Evangelischen Konsistorium melden.

Lgb. VI Nr. 286.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1941.

(Nr. 24.) Beiträge der nebenamtlichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik.Evangelischer Oberkirchenrat
E. O. I 98/41.Berlin = Charlottenburg, den 7. Februar 1941.
Lebensstraße 3.

Betr. Beiträge der nebenamtlichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evang. Kirchenmusik.

Die mit unserem Runderlaß vom 21. März 1938 — E. O. I 536/38 — bekanntgegebenen Beiträge der nebenamtlichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik erfahren auch für das Kalenderjahr 1941 keine Änderungen. Die Beiträge sind wie bisher bis zum 31. Mai 1941 auf das Postsparkonto Berlin Nr. 172 256 des „Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands“ einzuzahlen. Etwaige aus dem Jahre 1940 im Rückstand gebliebene Beiträge sind zusammen mit den Beiträgen für das Jahr 1941 einzusenden. Bezüglich der Regelung der Beitragszahlungen bei den zum Heeresdienst einberufenen Stelleninhabern und beim Vorliegen wiederholten Stellenwechsels in der Gemeinde verweisen wir auf das in unserem Runderlaß vom 2. Februar 1940 — E. O. I 185/40 — Gesagte.

Wir ersuchen um Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt. Ein Abdruck unseres Runderlasses vom 2. Februar 1940 — E. O. I 185/40 — liegt bei.

Für den Präsidenten
gez. D. Lönke.

An das Evangelische Konsistorium unseres Aufsichtsbereichs.

Vorstehende Abschrift geben wir den Gemeindefkirchenräten unseres Aufsichtsbereichs zur Kenntnisnahme.

Auf unsere Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt 1938 auf Seite 50/51 sowie vom Jahre 1940 Seite 27 nehmen wir Bezug.

Lgb. VI Nr. 254.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Februar 1941.

(Nr. 25.) Bibliothekszecke.

Der Evangelische Oberkirchenrat ersucht durch die Konsistorien die Herren Geistlichen, sie möchten von ihren Veröffentlichungen (Bücher, Broschüren, Dissertationen) je ein Exemplar dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem zuständigen Konsistorium für Bibliothekszecke zur Verfügung stellen. Auch die Zusendung umfangreicher Zeitschriftenaufsätze ist erwünscht.

Lgb. VI Nr. 202.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Superintendent i. R. Heinrich Schwabedissen in Dessau, früher Pfarrer und Superintendent in Dramburg, am 15. Januar 1941 im Alter von 80 Jahren 3 Monaten.
- b) Pastor i. R. August Gucke in Berlin-Steglitz, früher Pfarrer in Kolzow, Kirchenkreis Wollin, am 30. Januar 1941 im Alter von 67 Jahren 4 Monaten.

2. Ernennung:

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats hat durch Bestallungsurkunde vom 30. Januar 1941 den Konsistorialrat Ernst Boeters zum Oberkonsistorialrat ernannt und ihm eine geistliche Oberkonsistorialratsstelle beim hiesigen Evangelischen Konsistorium mit Wirkung vom 1. Februar d. J. übertragen.

3. Berufen:

Der Hilfsprediger Erich Schmidt, bisher in Usedom, Kirchenkreis Usedom, zum Pfarrer in Usedom, zum 1. Januar 1941.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Joachim Beckmann „Auf zum Gehorsam“, die altkirchlichen Episteln in Predigtgrundrissen, 196 S., 1940, Preis 7 RM, gebunden 8,50 RM. Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh.

2. Luther in der Deutschen Kirche der Gegenwart, Schriftenreihe der Luthergesellschaft, Herausgeber D. Knolle, 77 Seiten und 8 Bilder, 1940, Preis kart. 2 RM. Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh.

3. Prof. Dr. Fr. Gerke: „Das heilige Antlitz“, Verlag Florian Kupferberg in Berlin W 62, Wichmannstraße 6. Preis 6,50 RM.
Wir empfehlen das Buch zur Anschaffung für die Synodalbüchereien.

4. Paul Althaus „Der Herr der Kirche“, Heft 24, Gottes Wille, 32 Seiten, 1940, Preis kart. 0,60 RM., bei Dauerbezug 0,50 RM. Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh.

5. Der Evangelische Preßverband für Schlesien, Breslau II, Schweidnitzer Stadtgraben 29, gibt im Verlag des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz für jeden Sonntag eine Lesegottesdiensthilfe heraus. Diese Lesegottesdiensthilfe, die für jeden Sonntag die Anleitung zu einem Gottesdienst mit ausgeführter Liturgie und Predigt gibt, kostet je 25 Pf. Wir weisen diejenigen Gemeinden, für die ein Bedürfnis nach geeigneter neuzeitlicher Lesegottesdiensthilfe besteht, auf diese Erscheinung hin. Gegen Erstattung der Kosten aus leistungsfähigen Kirchenkassen bestehen keine Bedenken.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. März 1941.

(Nr. 26.) Familienforschungen.

a) Um folgende Auslobung wird gebeten:

Wann und wo wurde ca. 1816 Ewald B ö h m in Coprießen oder weiterer Umgebung geboren? Er wurde am 29. Juli 1875 in einem bei Borntin gelegenen See tot aufgefunden; wohnhaft gewesen zu Karlsdorf, getraut mit Dorothea Sophie, geb. Roeder, am 12. 8. 1836 in Coprießen, 20 Jahre alt, während sein Vater Pächter auf der Cappe war. Antwort erbeten, gegen Belohnung, für ein Gemeindeglied, dessen Existenz davon abhängt. Eile tut not.

Evangelisches Pfarramt Magdeburg-Diesdorf. Jahr, Pfarrer.

Lgb. K Nr. 1118 II.

b) Benötige dringend Taufscheine und Trauscheine der Eheleute Daniel Friedrich H a e g e r (gest. 1885 mit 69 Jahren in Plathe, geb. 1815 oder 1816) und Caroline T r e p t o w (gest. 1871 in Kolberg, geb. April 1813). Trauung zwischen 1830 bis 1845 wahrscheinlich. Bei erfolgreicher Nachforschung Urkunden erbeten an

P. Schramm, Berlin-Steglitz, Schildhornstraße 57.

Lgb. K. Nr. 1123 II.

c) Suche

Geburt und Trauung

B u r (t) z l a f f, Georg, geb. um 1795—1800 (Umgebung Köslin?)

Ze i t l e r oder (Zeitell), dessen Ehefrau (Umgebung Köslin?)

Geburt

K a d t k e, Christ. Wilh., geb. um 1819 (Umgebung Köslin?);

P o g a l z, Charl. Soph. Maria, geb. um 1812 (Umgebung Köslin?).

Tod

P o g a l z, Joh. Gottl., zwischen 1842—1846 (Umgebung Publitz und angrenzende Synoden).

4-Untersturmführer Arthur Burzlaff, Feldpostnummer 18249 C.

Lgb. K Nr. 1128 II.

d) Zwecks Aufstellung des Ahnenpasses werden Geburts-, Heirats- und Sterbeort folgender Personen gesucht:

1. Tuchmachermeister Franz Heinrich B a h r,

2. dessen Ehefrau Cristiane Henriette, geb. Janke.

Beide Personen stammen aus Pommern und sind ca. in den Jahren 1805—1825 geboren; sie haben eine am 13. 8. 1851 zu Bärwalde i. Pom. geborene Tochter Auguste Pauline Sophie.

Für jede Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde der zu 1—2 genannten Personen werden je fünf RM. gezahlt.

Justizinspektor Rolf Glitsch, Berlin-Reinickendorf-Ost, Provinzstraße 100.

Lgb. K Nr. 1135 II.

e) Gesucht wird die Trauurfunde des Schiffszimmermanns Christian Friedrich Wilhelm K o r t h (geb. 27. 7. 1838 zu Bredow, Ulrichstraße 10), wohnhaft zuletzt in Grabow, mit der Auguste Wilhelmine Christine Klatt (geb. am 15. 12. 1837 in Frauendorf).

Nachricht erbittet:

Zollsekretär Schröder, Stettin, Hauptzollamt, Ausl.-Verf., Große Lastadie.

Lgb. K. Nr. 1158.

- f) H e y e r, K o s n i c k y. Gesucht wird Sterbeeintrag nach 1859 bzw. 1874 der Charlotte Jakobine Heyer, geb. Kosnick, geb. vor 1800. Witwe des Hofmeisters Carl Heyer, geb. 1. 1. 1782 in Zettin, gest. 26. 11. 1859 in Eichberg/Kremerbruch, getraut am 31. 3. 1815 in Alt Kolziglow.
Zahle dem Erstein sender ohne Nachnahme 10 RM.

Günzel, Berlin SO 36, Bouchestraße 52.

Lgb. K Nr. 1173 II.

- g) Gesucht wird die Geburtsurkunde des Johann Friedrich Wilhelm Birkmeier, geboren um 1823, vermutlich im Kreise Belgard oder Neustettin. Für die Urkunde wird ein Betrag von 3 RM. gezahlt.

Reichsbahnbediente Birkmeier, Bautrupp 0301, Hütteldorf Hafing bei Wien.

Lgb. K Nr. 1176.

- h) Wann und wo ist Philippine Reineke geboren, wo getraut? Es kommen in Frage Lowin, Niederhagen, Justemin, Schönen (Kr. Regenwalde), Bernhagen, Kütz (Kr. Nau-gard). Erbitten Tauffschein (1759—1760) und Traufschein (1777—1781) mit Jakob Lüdtke.

R. Heller, Kolberg, Hafenstraße 4.

Lgb. K Nr. 1165 II.

- i) Gesucht wird in der Uckermark Tag und Ort der Geburt von Christian Friedrich Wendland, Sohn des (vermutlich) Fischers Hermann Daniel Wendland, um das Jahr 1724 (errechnet). Spuren führen nach Stettin bzw. Kreis Randow. Für die beglaubigte amtliche Urkunde zahle ich fünf Mark. Gefällige Nachricht erbittet

Paul Wiese, Berlin W 62, Bayreuther Straße 35 IV.

Lgb. K. Nr. 2443 III.